



## VERORDNUNG

Des Bürgermeisters der Gemeinde Keutschach am See vom **10.09.2020**, mit der vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen in der **Ortschaft „Plescherken“** im Zusammenhang mit dem überhöhten Verkehrsaufkommen in der Zeit von **11.09.2020 bis 20.09.2020** in Verbindung mit dem Vorhaben „Wörthersee Reloaded“ (Nachtreffen) auf oder neben den Straßen verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Ziffer 4 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 12 K-AGO, LGBl. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Gewährleistung der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### § 1

#### **Keutschacher Verbindungsstraßen (um den Bereich der Tankstelle Sabotnig):**

- a) Für die Verbindungsstraße „Keuschnigweg“ Pz.Nr. 1261/5, KG 72151 Plescherken, vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- b) Für die Verbindungsstraße „Plescherkenweg“ Richtung „FKK Camping Müllerhof“ beginnend bei der Pz.Nr. 1300/2, KG 72151 Plescherken, vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Hallenende Süd Safron Ferdinand wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- c) Für die Verbindungsstraße „Plescherkenweg“ Richtung „FKK Camping Müllerhof“ Pz.Nr. 1300/1, KG 72151 Plescherken, ab dem Hallenende Süd Safron Ferdinand bis zur Zufahrt Pz.Nr. 987/3 (Plescherken 103) wird ein einseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- d) Für die Verbindungsstraße „Plescherkenweg“ Richtung „FKK Camping Müllerhof“ Pz.Nr. 1300/1, KG 72151 Plescherken, ab der Pz.Nr. 987/3 (Plescherken 103) bis zum Kreuzungsbereich der Verbindungsstraße 1315/2 (Dobeinweg West) wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- e) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1299 (Kurnigweg) beginnend vom Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße Pz.Nr. 1300/1 (Plescherkenweg) bis zum Objekt Plescherken 4 wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- f) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1301 und 1302 (Motheweg) beginnend vom Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße 1300/1 (Plescherkenweg) bis zum Kreuzungsbereich der Verbindungsstraße Pz.Nr. 1261/5 (Keuschnigweg) wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- g) Für den öffentlichen Weg 693/6 vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Objekt Plescherken 86 wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

- h) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1287/1 (Gurschweg) vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Objekt „Plescherken 7“ wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- i) Für die Straße Pz.Nr. 1261/1 beginnend vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße einmündend in den öffentlichen Weg Pz.Nr. 1298/2, KG Plescherken, bis zu Pz.Nr. 913/1 ((Objekt Plescherken 113) wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- j) Für die Straße Pz.Nr. 751/1, 752, 753/19 (Zufahrt zu den Parkplätzen des Sonnenhotels Hafnersee) beginnend vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zu Beginn der Straße 753/18 (im Eigentum der Eigentümer der Apartmenthäuser) wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

## **§ 2 Zeitraum**

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 11.09.2020 bis einschließlich 20.09.2020.

## **§ 3 Verkehrszeichen**

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b leg.cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „ANFANG“ bzw. „ENDE“ und der Zusatztafel „ABSCHLEPPZONE“ an den in den § 1 a bis j festgelegten Stellen.

## **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

## **§ 5 Übertretung der Verordnung**

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister



Karl Dovjak

**Verteiler:**

Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des Aktenvermerkes  
Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee  
Amtstafel  
Homepage der Gemeinde Keutschach am See